

Sozialversicherungen

2019

EXPERTsuisse, Sektion Aargau

Beatrix Bock

Kundenberaterin, dipl. Sozialversicherungsexpertin

Kessler & Co AG

Lenzburg, 20.08.2019



Agenda

- Stabilisierung der AHV
- Update aus der beruflichen Vorsorge
- Änderungen und Revisionen
- Vorbereitungen für 2020
- Nützliche Links

Stabilisierung der AHV

STAF aus Sicht der AHV: Überblick

Abstimmung über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 19. Mai 2019 mit 66.4% Ja-Stimmen:

AHV erhält 2020 rund CHF 2 Milliarden mehr pro Jahr.

Von den Mehreinnahmen steuert der Bund rund CHF 800 Mio. bei.

- Bundesanteil am Demografieprozent der Mehrwertsteuer von CHF 530 Mio.
- Zusätzlicher Beitrag von CHF 300 Mio.

Den Rest tragen die Unternehmen und die Versicherten: Die Beiträge für die AHV werden erstmals seit über 40 Jahren leicht angehoben.

Der Beitragssatz von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird um je 0,15 Prozentpunkte erhöht.

STAF aus Sicht der AHV: Finanzierung über Mehrwertsteuer

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV.

STAF aus Sicht der AHV: Finanzierung über Lohnbeiträge

- Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7% des massgebenden Einkommens.
- Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 4,35% erhoben. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35% der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7%.
- Der Mindestbetrag beläuft sich auf CHF 810 für die AHV.

STAF aus Sicht der AHV: Finanzierung über Lohnbeiträge

- Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1% erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten CHF 100 abgerundet. Beträgt es weniger als CHF 56'400, aber mindestens CHF 9'400 im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35%.
- Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit CHF 9'300 oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von CHF 405 im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.
- Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei CHF 810 pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.
- Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als CHF 405 entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

AHV 21

- Durch die Ablehnung der Reform der Altersvorsorge 2020 am 24.09.2017 wurde der Handlungsbedarf zur Finanzierung der AHV und ebenso der beruflichen Vorsorge noch vergrössert. Der Bundesrat hat am 2.3.2018 die Eckwerte für die erforderlichen Massnahmen für die Stabilisierung und Flexibilisierung der AHV festgelegt. Am 3.7.2019 hat der Bundesrat die Massnahmen festgelegt. Die Botschaft und der Gesetzesentwurf wird bis Ende August 2019 an das Parlament überwiesen. Das Parlament wird voraussichtlich ab Oktober 2019 beraten.
- Die Zielsetzungen sind:
 -  Erhalt des Rentenniveaus
 -  Ausreichende Finanzierung der Altersvorsorge
 -  Flexibilisierung in der Altersvorsorge
- Eine Verknüpfung mit der beruflichen Vorsorge erfolgt nicht. Es werden separate Vorlagen zur AHV und der beruflichen Vorsorge weiterverfolgt.

AHV 21: Eckwerte für die Stabilisierung der AHV (1)

Einheitliches Referenzalter von 65 für Frauen und Männer in der AHV

Stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters jährlich um drei Monate ab Inkrafttreten während 4 Jahren (ab Jahrgang 1962 und jünger gilt Referenzalter 65). Ausgleichsmassnahmen im Umfang von CHF 700 während 9 Jahren. Bei Vorbezug tiefere Kürzungssätze und bei Aufschub Erhöhung AHV-Rente.

Flexibilisierung Zeitpunkt der Pensionierung zwischen Alter 62 und 70. Bezug der ganzen AHV-Rente oder Teilbezug davon möglich.

Anreize zur Weiterarbeit nach dem Referenzalter:

- Weiterhin Freibetrag für erwerbstätige Rentner/innen (monatlich CHF 1'400)
- Verbesserung der AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Skala 44).
 - * Schliessung von Beitragslücken (min. 40% des früheren Einkommens und AHV- Beitrag mind. AHV-Mindestbetrag)
 - * Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.

AHV 21: Eckwerte für die Stabilisierung der AHV (2)

Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV um 0.70% (Plus 0.70% Normalsatz, 0.3% Sondersatz für Beherbergungsleistungen, 0.2% reduzierter Satz) ab 2022. Die Einnahmen werden vollumfänglich dem AHV-Fonds zugeführt.

Sicherung und Stabilisierung der AHV-Finzen bis 2030. AHV-Fonds hat im 2030 einen ausreichenden Deckungsgrad.

Inkrafttreten per 2022 geplant

Verankerung Referenzalter 65 sowie die Möglichkeit zum Vorbezug und zum Aufschub mit Teilrenten in der beruflichen Vorsorge

Aufschub der gesamten Altersleistung der beruflichen Vorsorge bis 70, auch nach einer Lohnreduktion

Update aus der beruflichen Vorsorge

Aktueller Stand der Reform der beruflichen Vorsorge (1)

- Die Diskussion über die Weiterentwicklung der Altersvorsorge wurde am 27.10.2017 zügig durch den Bundesrat Alain Berset neu lanciert. Dazu wurden Vertreter/innen von mehr als 25 Parteien, Sozialpartnern und anderen Organisationen zum Gespräch eingeladen. Der Reformbedarf ist unbestritten. Der Austausch hatte jedoch gezeigt, dass selbst über die Umrisse einer neuen Reform keine Einigkeit erzielt werden kann.
- Die Sozialpartner haben sich am 2.7.2019 mit Sozialminister Alain Berset getroffen und ihm zwei Vorschläge überreicht. Die Sozialpartner hoffen, dass die Reform 2022 in Kraft gesetzt werden kann. Der Bundesrat wird entscheiden, ob und welchen Vorschlag er übernimmt und dazu eine Vorlage ins Parlament bringt.
- Ein Effekt aus den ausgebliebenen Reformen ist u. a. der Ausstieg der AXA aus der Vollversicherung per 1.1.2019 mit Wechsel zur Organisationsform der Sammelstiftung.

Aktueller Stand der Reform der beruflichen Vorsorge (2)

Vorschlag 1: Die Sozialpartner Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse und Arbeitgeberverband haben am 2.7.2019 einen Vorschlag an den an den Bundesrat zur Reform der beruflichen Vorsorge eingereicht.

- Senkung des Koordinationsabzuges von CHF 24'885 auf CHF 12'443 sinken.
- Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes auf 6%
- Neue Staffelung der Lohnabzüge: 9% ab 25, 14% ab 45.
- Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes durch einen pauschalen Rentenzuschlag von CHF 200 pro Monat. Finanzierung mit einem zusätzlichen Lohnabzug von 0.50% auf allen AHV-pflichtigen Jahreseinkommen bis CHF 853'200. Die In den ersten 5 Jahren sollen alle Versicherten CHF 200 pro Monat mehr erhalten, danach noch CHF 150 und später CHF 100. Mittelfristig – 15 Jahre nach der Reform – soll der Bundesrat jährlich neu entscheiden, wie hoch der Rentenzuschlag angesetzt wird.

Vorschlag 2: Abseits steht der Gewerbeverband, der die Reform kategorisch ablehnt. Sein alternatives Reformmodell will das Rentenniveau möglichst erhalten, indem er einzig die BVG-Lohnbeiträge anhebt. Das Alternativmodell ist daher kostengünstiger. Der Vorschlag wurde am 2.7.2019 ebenso an den Bundesrat überwiesen.

Herausforderungen in der beruflichen Vorsorge belasten Pensionskassen

Lebenserwartung

-> Steigende Lebenserwartung wird im Umwandlungssatz zu wenig berücksichtigt.

Zinsen

-> Keine Wende des Tiefzinsniveaus in Sicht

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen

-> Zunehmende Pensionierungsverluste und Finanzierung durch aktive Versicherte

Regulierungsdichte, Auflagen FINMA

-> Mehraufwand und Mehrkosten

Strukturwandel in der Wirtschaft

-> Vermehrt Rentnerkassen oder Bestände mit einem hohen Rentneranteil

BVG 2019

Der BVG-Mindestzinssatz bleibt im 2019 unverändert.

Jahr		BVG-Mindestzins	Bundesobligationen
2011		2.00%	Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft -0.305%, 10.05.2019 (Kassazinssatz bei einer Laufzeit von 10 Jahren) Quelle: www.snb.ch
2012		1.50%	
2013		1.50%	
2014		1.75%	
2015		1.75%	
2016		1.25%	
2017		1.00%	
2018		1.00%	
2019		1.00%	

BVG 2019

Jahr	Eintritts- schwelle	Koordinations- abzug	Max. BVG-Lohn	Min. BVG-Lohn	Max. versicher- barer Lohn
2011	CHF 20'880	CHF 24'360	CHF 83'520	CHF 3'480	CHF 835'200
2012	CHF 20'880	CHF 24'360	CHF 83'520	CHF 3'480	CHF 835'200
2013	CHF 21'060	CHF 24'570	CHF 84'240	CHF 3'510	CHF 842'400
2014	CHF 21'060	CHF 24'570	CHF 84'240	CHF 3'510	CHF 842'400
2015	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2016	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2017	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2018	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2019	CHF 21'330	CHF 24'885	CHF 85'320	CHF 3'555	CHF 853'200

BVG 2019

- Beiträge arbeitsloser Personen: Der BVG-Beitrag für Arbeitslose wurde per 1.1.2019 von 1.5% auf 0.25 % gesenkt.
- Die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule (BVG) wurden per 1.1.2019 erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1.5%. Die bereits vor 2015 laufenden Renten bleiben hingegen unverändert.
- Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wurde per 1.1.2019 nach oben angepasst. Neu beträgt er CHF 6'826 für Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, bzw. CHF 34'128 für Personen ohne 2. Säule.

Anlagestiftungen erhalten mehr Flexibilität (1)

- **Stärkung der Stellung der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftung:** Dies stellt sicher, dass die Anlegerversammlung für die Wahl des Stiftungsrates zuständig ist. Die Stifterin hat nur noch ein Vorschlagsrecht, kein Ernennungsrecht mehr.
- **Ermöglichung und Regelung von nichtkотиerten Sacheinlagen:** Dadurch werden die Regeln bei Sacheinlagen etwas gelockert, da es einem Bedürfnis entsprechen kann, auch nichtkотиerte Anlagen einzubringen.
- **Neuregelung der Diversifikation und Gewährleistung einer entsprechenden Transparenz:** Dies ermöglicht es den Anlagestiftungen, vermehrt fokussierte Strategien anzubieten.
- **Absolutes Verbot von Nachschusspflicht:** Dadurch wird das bereits bisher bestehende Verbot der Nachschusspflicht ausdrücklich festgehalten. Dies bedeutet, dass Anleger höchstens den in die Anlagegruppe investierten Betrag verlieren können, nicht aber noch zusätzliche Beträge.

Anlagestiftungen erhalten mehr Flexibilität (2)

- **Gemischte Anlagegruppen mit einem höheren Anteil an Aktien und alternativen Anlagen sind neu erlaubt**, sofern explizit darauf hingewiesen wird. Dies erlaubt es den Anlagestiftungen, gemischte Anlagegruppen anzubieten, welche die klassischen Kategorienbegrenzungen überschreiten.
- **Weitere Regelungen** betreffen u.a. Direktanlagen im alternativen Bereich, die Zulässigkeit von kollektiven Anlagen und die Tochtergesellschaften im Anlagevermögen. Damit wird in den entsprechenden Bereichen eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse sichergestellt.

Die Änderungen sind seit 1. August 2019 in Kraft.

Änderungen und Revisionen

AHV / IV / EO 2019: Arbeitnehmende

Die Abzüge für AHV / IV / EO 2019 lauten:

Abzüge	Beitrag AG	Beitrag AN	Total
AHV	4.200%	4.200%	8.400%
IV	0.700%	0.700%	1.400%
EO	0.225%	0.225%	0.450%
Total	5.125%	5.125%	10.25%

AHV / IV / EO 2019: Selbständigerwerbende

Die Abzüge für AHV / IV / EO 2019 lauten:

Abzüge	Stand 1.1.2019
AHV	7.800%
IV	1.400%
EO	0.450%
Total	9.650%

AHV / IV / EO 2019: Nichterwerbstätige

Die Abzüge für AHV / IV / EO 2019 lauten:

Abzüge	Stand 1.1.2019
AHV	CHF 395
IV	CHF 66
EO	CHF 21
Minimalbeitrag	CHF 482
Jährlicher Höchstbetrag 50 x Mindestbetrag	CHF 24'100
Erfüllung Beitragspflicht durch Ehegatten	CHF 964

AHV / IV / EO 2019

Anpassung der AHV- und IV-Renten	Renten ab 1.1.2019
Minimale Altersrente	CHF 1'185
Maximale Altersrente	CHF 2'370
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	CHF 3'555
Hilfslosenentschädigung AHV	CHF 237 leicht CHF 593 mittel CHF 948 schwer
Hilfslosenentschädigung IV (im Heim)	CHF 119 leicht CHF 296 mittel CHF 474 schwer
Hilfslosenentschädigung IV (zu Hause)	CHF 474 leicht CHF 1'185 mittel CHF 1'896 schwer

IV 2019

Leistungen	Stand 1.1.2019
Grundlage max. Einkommen	CHF 407.00 pro Tag (UVG-Max.)
Grosses Taggeld, 80%, max.	CHF 326.00 pro Tag
Kindergeld, 2% UVG-Max.	CHF 9.00 pro Tag
Kleines Taggeld, 10% UVG-Max.	CHF 40.70 pro Tag
Kleines Taggeld, 30% UVG-Max.	CHF 122.10 pro Tag
Betreuungskosten, tatsächliche Ausgaben, max. 20% UVG-Max.	CHF 82.00 pro Tag
Abzug Verpflegung und Unterkunft, sofern IV zahlt	CHF 10 mit Unterstützungspflicht CHF 20 ohne Kinder

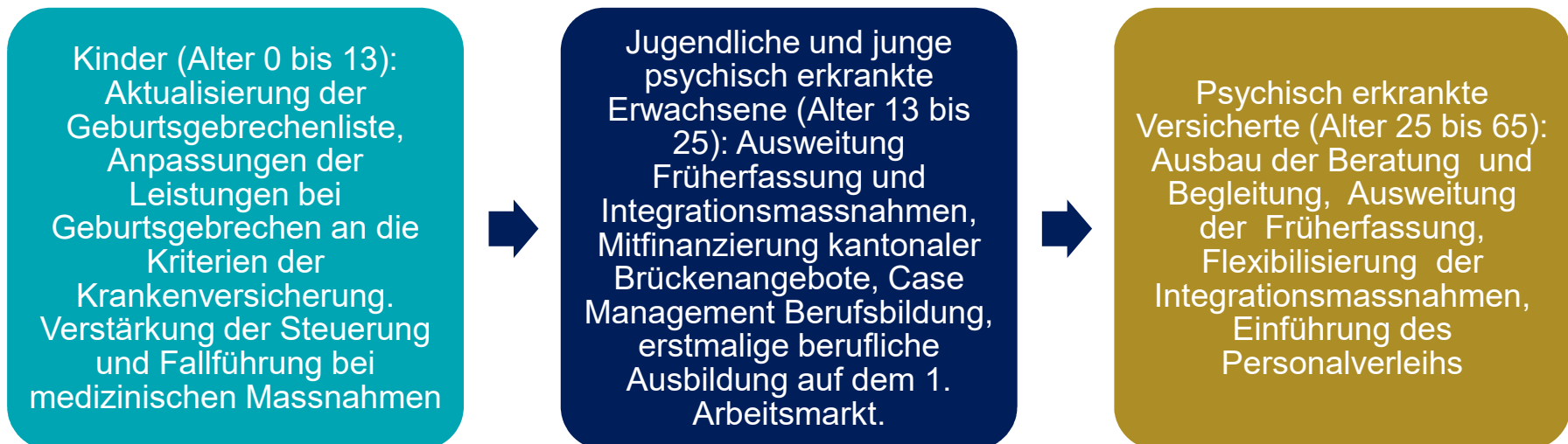
AHV / IV / EO 2019

Compenswiss

- Seit 1.1.2019 werden die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO durch eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit dem Namen Compenswiss verwaltet

Weiterentwicklung IV

Das Invalidenversicherungsgesetz wird aktuell überprüft. Die Botschaft des Bundesrates an das Parlament wurde am 15.2.2017 verabschiedet. Die erste Beratung im Nationalrat ist im März 2019 erfolgt. Am 16. Mai 2019 startet die SGK-S und bis Ende 2020 erfolgt die Beratung im Parlament. Inkrafttreten per 2022 in Aussicht genommen. Drei Zielgruppen:



- Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure: Verstärkung der Zusammenarbeit mit Arbeitgeber, Optimierung Unfallschutz, Haftpflichtversicherung während Integrationsmassnahmen, Verstärkung der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten/innen, Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision.
- Einführung eines stufenlosen Rentensystems
- Schaffung der Rechtsgrundlage regionaler Kompetenzstellen für die Arbeitsvermittlung.

Reform Ergänzungsleistungen (1)

Die Reform der Ergänzungsleistungen steht vor der Türe: Nachdem die Referendumsfrist im Juli 2019 unbenutzt abgelaufen ist, wird die Reform umgesetzt. Es folgen nun die Verordnungsbestimmungen im 2019, Das **Inkrafttreten ist im 2021** vorgesehen. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- **Anpassung der Mietzinsmaxima mit Ziel der Abdeckung zu 90%**
 - Regionale Einteilung: Grosszentrum, Stadt und Land
 - Berücksichtigung Mehrpersonenhaushalte
 - Kantone können beantragen, die Höchstbeträge einer Gemeinde zu senken oder zu erhöhen
 - Erhöhung des Zuschlages für rollstuhlgängige Wohnung
- **Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens**
 - Vermögensschwelle: Kein Anspruch mehr ab CHF 100'000 Vermögen, Ehepaare CHF 200'000, Kinder CHF 50'000
 - Einführung einer allgemeinen Rückerstattungspflicht der bezogenen Leistungen aus dem Nachlass mit Freibetrag CHF 40'000
 - Senkung Vermögensfreibeträge:
 - * Alleinstehende: Freibetrag von CHF 30'000 (aktuell CHF 37'500)
 - * Ehepaare: Freibetrag von CHF 50'000 (aktuell CHF 60'000)
 - * Freibeträge bei selbstbewohnten Immobilien: CHF 112'500 bzw. CHF 300'000 (unverändert)

Reform Ergänzungsleistungen (2)

- **Neue Regelung beim Vermögensverzicht:** Ausdehnung Verzicht auf Fälle, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht wird.
Zulässiger Verbrauch: Vermögen bis CHF 100'000, max. CHF 10'000 pro Jahr, Vermögen über CHF 100'000, max. 10% (beides heute unbegrenzt). Bei Vorliegen wichtiger Gründe, ist ein höherer Betrag zulässig.
- **Anpassung der Beiträge für Kinder:** Senkung der Beträge für Kinder unter 11 Jahren (von CHF 840 auf CHF 590 für das 1. Kind, 1/6 weniger für jedes weitere Kind). Dafür werden Kinderbetreuungskosten als Ausgabe anerkannt. Status-quo für Kinder von 11 Jahren und mehr (CHF 840 für die ersten zwei Kinder, ab dem 3. Kind schrittweise Senkung)
- **Anrechnung der tatsächlichen Krankenkassenprämie bis maximal zur Durchschnittsprämie**
- **Massnahmen für ältere Arbeitslose:** Personen ab dem 58. Altersjahr, die Arbeitslose werden können einer Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben.

Ergänzungsleistungen 2019

Anpassung der EL-Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf	Neue Beträge ab 1.1.2019
Alleinstehende	CHF 19'450
Ehepaare	CHF 29'175
Waisen	CHF 10'170

Familienzulagen 2019

Änderung der Ansätze in folgenden Kantonen:

- Waadt: neu CHF 300 / 380 Kinderzulage, CHF 360 / 440 Ausbildungszulage

Änderung der Beiträge in folgenden Kantonen:

- Bern: neu 1.60% Arbeitgeberbeiträge / Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Luzern: neu 1.35% Arbeitgeberbeiträge / Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Freiburg: neu 2.65% Arbeitgeberbeiträge / Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Solothurn: neu 1.20% Arbeitgeberbeiträge / Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Schaffhausen: neu 1.20% Beiträge der Selbständigerwerbenden
- St. Gallen: neu 1.50% Arbeitgeberbeiträge
- Thurgau: neu CHF 42 Nichterwerbstätige
- Tessin: neu 2.05% Arbeitgeberbeiträge
- Waadt: neu 2.58% Arbeitgeberbeiträge / 2.70% Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Wallis: neu 2.64% Arbeitgeberbeiträge

KVG 2019

Neue Liste mit Eingriffen, die «ambulant vor stationär» durchgeführt werden

- Das EDI hat entschieden, dass ab 1. Januar 2019 bei sechs Gruppen von operativen Eingriffen nur noch bei ambulanter Durchführung eine Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung erfolgt.
- Einseitige Krampfaderoperationen der Beine
- Eingriffe an Hämorrhoiden
- Einseitige Leistenhernienoperationen
- Untersuchungen/Eingriffe am Gebärmutterhals oder an der Gebärmutter
- Kniearthroskopien inkl. arthroskopische Eingriffe am Meniskus
- Eingriffe an Tonsillen und Adenoiden

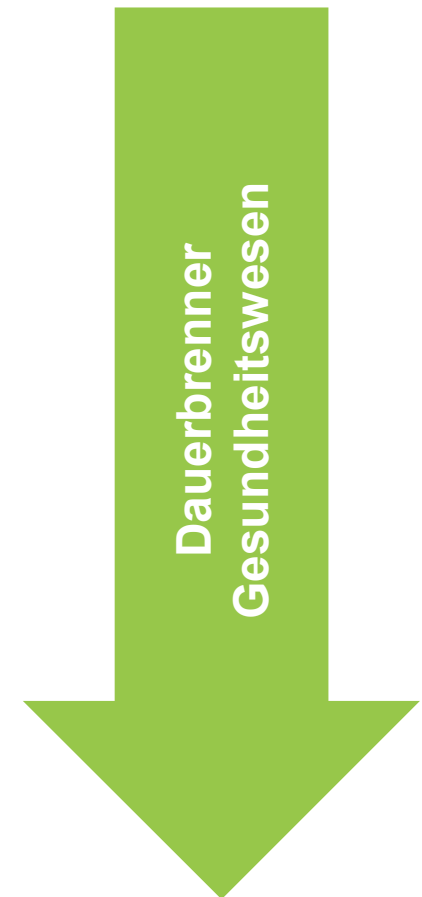
Kostenbeiträge der Kantone

- Die Kantone werden verpflichtet, bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, sowie Rentnerinnen und Rentnern und ihren Familienangehörigen, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind, rund die Hälfte der Kosten zu übernehmen. In der Verordnung wurde dafür ein einfaches Verfahren festgelegt.

KVG 2019

- **Kostenkontrolle im Gesundheitswesen:** Um den Kostenanstieg im Gesundheitswesen zu dämpfen, wurden verschiedene Massnahmen beschlossen oder sind in Erarbeitung. Eine Massnahme ist die Preissenkung bei einigen hundert Medikamenten, Originalpräparaten oder Generika, und bei von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung rückerstatteten Produkten, wie etwa Blutzuckerteststreifen. Die Preissenkungen gelten ab Dezember 2018.
- **Zugang zu Heilmitteln:** Das revidierte Heilmittelgesetz tritt in Kraft. Unter anderem sollen die Anforderungen in Bezug auf die Abgabe von Arzneimitteln gelockert und dadurch die Selbstmedikation vereinfacht werden. Künftig wird vermehrt auf die Kompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern abgestellt, sodass sie rezeptfrei erhältliche, aber auch einige bisher rezeptpflichtige Arzneimittel leichter abgeben können (z. B. Antihistaminika gegen Heuschnupfen).
- **Pädiatrische Arzneimittel:** Die Entwicklung von Kinderarzneimitteln wird gefördert. Durch das revidierte Heilmittelgesetz profitieren Hersteller künftig während zehn Jahren von einem verbesserten Schutz vor Nachahmerprodukten. Weitere Anreize zur Entwicklung von Arzneimitteln speziell für Kinder sind im revidierten Patentgesetz und dessen Verordnung enthalten, die ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft treten.
- **Moratorium verlängert:** Bis das neue Regulierungssystem steht, bleibt der Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte noch weitere zwei Jahre, das heisst bis im Juni 2021 bestehen. Mit der Verlängerung soll eine Lücke in der Begrenzung der Ärztezulassung in der Grundversicherung und vor allem ein massiver Anstieg der Anzahl Ärztinnen und Ärzte auf dem Markt vermieden werden.

Herausforderungen im Gesundheitswesen



Änderung ATSG: Observationen durch die Sozialversicherungen (1)

Die neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten wurde in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eingefügt und regelt die Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch.

Die Regelung gilt für folgende Versicherungen:

- Unfallversicherung
- Invalidenversicherung
- Arbeitslosenversicherung,
- Krankenversicherung (ohne Zusatzversicherung),
- Militärversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
- AHV

Die Observationsartikel sind jedoch nicht für alle diese Versicherungen gleich wichtig. In der Vergangenheit haben nur die IV und die Unfallversicherungen Observationen durchgeführt. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen des ATSG auf die berufliche Vorsorge.

Änderung ATSG: Observationen durch die Sozialversicherungen (2)

- Ab dem 1. September 2019 sollen die Sozialversicherungen bei der Betrugsbekämpfung Observationen durchführen können. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7.6. 2019 die Verordnungsbestimmungen zu den Observationen verabschiedet.
- Die Spezialistinnen und Spezialisten für Observationen benötigen eine Bewilligung und erhalten Vorgaben zum Schutz der Privatsphäre und zum Einsatz von technischen Geräten. Zurzeit ist das BSV daran, zusammen mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut eine Observationsausbildung und -weiterbildung zu organisieren, die jedermann zugänglich ist.
- Datum der Inkraftsetzung: In der Abstimmung vom 25. November 2018 wurden die Observationsartikel im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG deutlich angenommen. Gegen diese Abstimmung sind aber noch Beschwerden vor dem Bundesgericht hängig. Bestätigt das Gericht die Abstimmungsergebnisse, treten die Observationsartikel und die Verordnungsänderungen am 1. September 2019 oder allenfalls später in Kraft – je nach Zeitpunkt der Gerichtsurteile. Andernfalls treten die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht in Kraft.

Änderung ATSG: Observationen durch die Sozialversicherungen (3)

- **Zulässige Überwachungsorte:** Observationen dürfen nur an allgemein zugänglichen Orten durchgeführt werden oder aber an Orten, die von allgemein zugänglichen Orten aus frei einsehbar sind. Als nicht frei einsehbar gelten insbesondere das Innere von Wohnhäusern, einschliesslich die von aussen durch ein Fenster einsehbaren Räume, sowie zu Wohnhäusern gehörende Gärten und Vorplätze, die üblicherweise Blicken von aussen entzogen sind.
- Für **Bild- und Tonaufzeichnungen** dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das menschliche Seh- und Hörvermögen wesentlich erweitern, namentlich keine Teleobjektive, Nachtsichtgeräte, Wanzen oder Richtmikrofone, ebenso keine Drohnen. Zur Standortbestimmung sind nur explizit zu diesem Gebrauch bestimmte Instrumente zulässig, namentlich satellitenbasierte Ortungsgeräte (GPS-Tracker).
- **Aktenführung, Datensicherheit und Einsichtsrecht:** Jeder Observationsfall muss systematisch und umfassend dokumentiert werden; die Datensicherheit und Vertraulichkeit müssen gewährleistet sein; die Vernichtung der Akten muss kontrolliert und protokolliert werden. Die Sozialversicherer müssen die Betroffenen über eine erfolgte Observation mündlich oder schriftlich informieren und ihnen auf Wunsch Kopien des vollständigen Observationsmaterials aushändigen. Dies gibt den Betroffenen die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit der Observation von einem Gericht überprüfen zu lassen.

Überbrückungsleistungen für Ältere Arbeitslose (1)

- **Der Bundesrat will die soziale Sicherheit von älteren Arbeitslosen gezielt verbessern.**
- Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine **Überbrückungsleistung (ÜL)** erhalten, wenn sie vorher lang und in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen.
- Dazu hat der Bundesrat eine **Vernehmlassungsvorlage** ausgearbeitet. Die Vernehmlassung dauert bis 26.9.2019

Überbrückungsleistungen für Ältere Arbeitslose (2)

Voraussetzungen für eine Überbrückungsleistung

Für den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem vollendeten 60. Altersjahr. Diese Bedingung erfüllen Personen, die mit 58 Jahren oder später ihre Stelle verloren und die Mindestbeitragszeit von 22 Monaten erfüllt haben, denn sie haben Anrecht auf 520 Taggelder der Arbeitslosenversicherung;
- 20 Jahre Versicherung in der AHV, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Aussteuerung;
- In diesen 20 Jahren muss ein Erwerbseinkommen erzielt worden sein, das mindestens 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente – also der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge von gegenwärtig CHF 21'330 pro Jahr – entspricht;
- Das Vermögen muss kleiner sein als CHF 100'000, respektive CHF 200'000 bei Ehepaaren. Das entspricht der Vermögensschwelle, die das Parlament auch bei den Ergänzungsleistungen beschlossen hat. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt;
- Kein Bezug der Altersrente der AHV.

Überbrückungsleistungen für Ältere Arbeitslose (3)

Berechnung der Überbrückungsleistung

- Die ÜL wird gleich berechnet wie eine Ergänzungsleistung (EL). Ihre Höhe entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Es gibt allerdings zwei Abweichungen zu den EL:
 - Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf wird um 25% heraufgesetzt. Das sind aktuell CHF 24'310 (CHF 19'450 x 1,25), respektive CHF 36'470 (CHF 29'175 x 1,25) für Ehepaare. Mit dem Zuschlag werden die Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten, die bei den EL separat vergütet werden.
 - Die ÜL beträgt maximal das Dreifache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL. Das sind aktuell CHF 58'350 (CHF 19'450 x 3), respektive CHF 87'525 (CHF 29'175 x 3) für Ehepaare. Grund dafür ist, dass ÜL-Beziehende einen Anreiz haben sollen, weiter nach einer – besser bezahlten – Erwerbsmöglichkeit zu suchen.

Überbrückungsleistungen für Ältere Arbeitslose (4)

Kosten und Finanzierung

- Die ÜL werden vom Bund finanziert.
- Die Einsparungen bei den EL kommen zu fünf Achteln dem Bund, zu drei Achteln den Kantonen zugute. Kantone und Gemeinden profitieren zudem von Einsparungen bei der Sozialhilfe.

Entlastung für erwerbstätige Personen, die kranke Angehörige betreuen (1)

- Der Bundesrat will die Situation von pflegenden Angehörigen verbessern. An seiner Sitzung vom 22.5.2019 hat er die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege ans Parlament überwiesen.
- Das neue Gesetz regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten und schafft einen bezahlten Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Zudem werden die Betreuungsgutschriften in der AHV erweitert und die Hilflosenentschädigung angepasst.
- Das neue Gesetz sieht vor, im Obligationenrecht einen Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung von Familienmitgliedern oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners zu verankern. Der Urlaub darf jedoch drei Tage pro Ereignis und zehn Tage pro Jahr nicht übersteigen.

Entlastung für erwerbstätige Personen, die kranke Angehörige betreuen (2)

- **Betreuungsentschädigung für ein schwer krankes oder verunfalltes Kind**
Zur Entlastung plant der Bundesrat die Einführung eines Betreuungsurlaubs von maximal 14 Wochen mit Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung; der Urlaub muss innerhalb von 18 Monaten bezogen werden. Die Entschädigung wird in die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft integriert.
- **AHV-Betreuungsgutschriften**
Mit der neuen Gesetzesgrundlage soll zudem der Anspruch auf Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet werden. Heute haben pflegende Angehörige Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift der AHV, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung für mittlere oder schwere Hilflosigkeit beansprucht. Neu wird der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ausgeweitet. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften wird zudem auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausgeweitet, sofern sie seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.
- **Anpassung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag**
Die Auszahlung einer Hilflosenentschädigung und eines Intensivpflegezuschlags der IV für Kinder soll ebenfalls angepasst werden. Heute wird der Anspruch für jeden Tag, den das Kind im Krankenhaus verbringt, sistiert. Künftig soll der Anspruch erst dann sistiert werden, wenn das Kind einen ganzen Kalendermonat im Krankenhaus verbracht hat.

Vorbereitungen für 2020

Vorbereitungen für 2020



Nützliche Links

Nützliche Links

- **www.ahv-iv.ch**
 - Verschiedene Merkblätter und Formulare
 - Kontaktadressen bei Fragen
 - Arbeitnehmer im Ausland und ihre Angehörigen
- **www.bag.admin.ch**
- **www.bfu.ch**
- **www.bger.ch**
- **www.bwo.admin.ch, Bundesamt für Wohnungswesen**
 - Wohnen in der Schweiz in 15 Sprachen
- **www.bsv.admin.ch, Internationales**
 - Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit
 - Liste der Sozialversicherungsabkommen mit Links zu den einzelnen Staats-verträgen
 - EU-Freizügigkeitsabkommen, Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, Nr. 987/2009, Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EFTA
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten

Nützliche Links

- **www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu**
 - Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
 - Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)
 - Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)
 - Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)
 - Wegleitung über die Beiträge der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)
 - Entsendeformulare
- **www.ch.ch**
- **www.chaeis.net**
- **www.bvs.zh.ch**
- **www.ekas.admin.ch**
- **www.entsendung.admin.ch**
 - Bewilligungen abklären
- **www.estv.admin.ch**
- **www.oak-bv.admin.ch**
- **www.kvg.org**
 - Leitfaden über die Krankenversicherung mit Bezug zur EU/EFTA und über die Leistungsaushilfe für Personen mit einer Grundversicherung in der Schweiz

Nützliche Links

- www.om-kv.ch
- www.ombudsman-assurance.ch
- www.prosenectute.ch
- www.seco.admin.ch
- www.sfbvg.ch
- www.skos.ch
- www.suva.ch
- www.verbindungsstelle.ch
- ww.zas.admin.ch

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit